

Klausur Nr. 1638
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Dr. Fabian Schiedermayer
Rechtsanwalt
Talerweg 13
94469 Deggendorf

Deggendorf, 15. Juni 2024

An das
Amtsgericht Deggendorf
94469 Deggendorf

In Sachen

Wickert Wohnraumverwertungs-GmbH, vertreten durch den einzigen Geschäftsführer
Walter Wickert, Mozartstraße 12, 94469 Deggendorf

- Klägerin -

gegen

Maximilian Menke, Römerstraße 12a, 94469 Deggendorf

- Beklagter -

wegen Räumung u.a.

erhebe ich namens der Klägerin

Klage

zum Amtsgericht Deggendorf.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die von ihm angemietete Wohnung Nr. 7 in Deggendorf, Römerstraße 12a, 3. Stock, Ostseite, an die Klägerin herauszugeben und zu räumen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hinaus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Für den – nicht zu erwartenden – Fall der Abweisung des Antrags in Ziffer 1 stelle ich weiterhin folgenden Antrag:

3. Der Beklagte wird verurteilt, das Abstellen von Fahrrädern im Treppenhaus des Hauses in Deggendorf, Römerstraße 12a zu unterlassen.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Begründung:

Die Klägerin fordert Räumung ihrer oben bezeichneten Wohnung in Deggendorf, da sie, ordnungsgemäß vertreten durch ihren Prokuristen Paul Pacult, am 15. Mai 2024 wirksam fristlos, hilfsweise ordentlich zum 31. August 2024 wegen Zahlungsverzugs gekündigt hat.

Die Kündigung wurde schriftlich ordnungsgemäß begründet, es wurden also die konkreten Zahlungsrückstände aufgelistet und als Kündigungsgrund benannt.

Beweis: Schreiben vom 15. Mai 2024 (Kopie als Anlage K₁)

Die Kündigung ging dem Beklagten bereits am 16. Mai 2024 zu.

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage ergibt sich daraus, dass der Beklagte die Kündigung durch Schreiben vom 17. Mai 2024 zurückgewiesen hat. Er hat angekündigt, keinesfalls aus der Wohnung ausziehen zu wollen.

Der Beklagte bewohnt die Wohnung aufgrund eines schriftlichen, von ihm allein unterzeichneten Mietvertrages seit dem 1. Februar 2020. Die monatliche Miete beträgt 850 € kalt bzw. 1.000 € „warm“ (also inklusive der Nebenkostenvorauszahlungen, die jährlich abzurechnen sind). Die Miete ist laut Mietvertrag monatlich im Voraus fällig.

Beweis: Mietvertrag vom 7. Januar 2020 (Anlage K₂)

Die Kündigung ist wegen Zahlungsverzugs wirksam. Der Beklagte ist aus dem September 2020 und Oktober 2020 jeweils 1.000 € und für April 2024 und Mai 2024 weitere zweimal 1.000 € Miete schuldig geblieben. Daraus ergibt sich der in der Klage geforderte Gesamtbetrag von 4.000 €.

Die Beträge, die aus den Monaten September 2020 und Oktober 2020 herrühren, waren damals vom Beklagten nicht überwiesen worden.

Die Klägerin hat damals leider keine gerichtliche Maßnahmen eingeleitet, sondern nur mit einer Mahnung reagiert. Aufgrund gewisser interner Probleme war dann auch bei der späteren Fertigung der Betriebskostenabrechnung, die eine geringe Nachzahlungspflicht des Beklagten ergab, nicht beachtet worden, dass die beiden Warmmieten nicht eingegangen waren. Stattdessen wurden diese bei der Betriebskostennachforderung versehentlich als erfüllt behandelt. Erst jetzt ist dies im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung wieder bemerkt worden.

Daraufhin hat der Prokurist der Klägerin am 11. Januar 2024 die Nachforderung erneut angemahnt.

Beweis: Mahnung vom 11. Januar 2024 (Anlage K₃)

Allerdings hat der Beklagte diese unter Berufung auf eine angeblich damals im Oktober 2020 erfolgte Zahlung, die aber eine reine Erfindung seinerseits ist, kategorisch verweigert.

Der Zahlungsantrag ergibt sich von selbst aus den eben genannten Mietrückständen. Da der Beklagte nicht freiwillig bezahlt, war auch insoweit Klage geboten.

Zum Unterlassungsantrag: Der Beklagte hat in letzter Zeit immer wieder sein Fahrrad ins Treppenhaus des der Klägerin gehörenden Wohnhauses mitgenommen und dort mit einem Schloss am Geländer befestigt. Dort hat es nichts zu suchen und stört die Mitbewohner, die daran vorbeilaufen müssen.

Beweis: Zeugin / Zeuge N.N.

Da der Beklagte keine Rechtfertigungsgründe hat, insbesondere keine Erlaubnis von der Klägerin erteilt worden war, ist der Anspruch gemäß § 1004 Abs. 1 BGB begründet. Die Klägerin ist nicht nur Vermieterin, sondern auch Eigentümerin der betreffenden Immobilie.

Dr. Fabian Schiedermayer
Rechtsanwalt

Anlage (eine Fotokopie):

Wickert Wohnraumverwertungs-GmbH
Geschäftsführer Walter Wickert
Mozartstraße 12
94469 Deggendorf

Deggendorf, den 15. Mai 2024

Herrn
Maximilian Menke
Römerstraße 12a
94469 Deggendorf

Sehr geehrter Herr Menke,

Hiermit kündige ich im Namen der Wickert Wohnraumverwertungs-GmbH das Mietverhältnis über die von Ihnen bewohnten Räume mit sofortiger Wirkung, hilfsweise ordentlich zum 31. August 2024.

Als Kündigungsgrund mache ich Zahlungsverzug geltend. Sie sind mit der Zahlung des Mietzinses von monatlich (warm) jeweils 1.000 € für die Monate September und Oktober 2020, sowie jeweils 1.000 € warm für die Monate April 2024 und Mai 2024 in Rückstand. Da es sich insgesamt um den hohen Betrag von 4.000 € handelt, besteht also kein Zweifel an der Berechtigung als außerordentlicher oder ordentlicher Kündigungsgrund.

Ich muss Sie in diesem Zusammenhang auffordern, die Wohnung geräumt und in vertragsgemäßem Zustand (vgl. § 17b des Mietvertrages) mit allen Schlüsseln zurückzugeben.

Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB widerspreche ich bereits heute.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. *Paul Pacult*

Prokurist

Das Gericht ordnete schriftliches Vorverfahren an. Die Klageschrift wurde dem Beklagten unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwidderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) am 25. Juni 2024 persönlich zugestellt.

Monika Ruhl-Hüller
Rechtsanwältin
Marienplatz 7c
94469 Deggendorf

Deggendorf, 8. Juli 2024

An das
Amtsgericht Deggendorf
94469 Deggendorf

Az.: 5 C 255/24

In Sachen

Wickert Wohnraumverwertungs-GmbH gegen Maximilian Menke

beantrage ich hiermit, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Zunächst war die Kündigung zurückzuweisen, weil Herr Pacult keine Vollmachtsurkunde vorgelegt hat. Seine Behauptung, Prokurist zu sein, ist durch nichts weiter belegt worden.

Eine solche Zurückweisung habe ich durch Schreiben vom 17. Mai 2024 (dem Tag, als mich der Beklagte mit der Sache beauftragte) per Einschreiben abgesandt.

Beweis: Schreiben vom 17. Mai 2024 (Kopie und Rückschein als Anlage B₁)

Der Zugang bei der Klägerin am 18. Mai 2024 war in jedem Fall auch rechtzeitig nach dem am 16. Mai 2024 erfolgten Zugang der Kündigung vom 15. Mai 2024.

Die Kündigung ist aber auch in der Sache in keinem Fall begründet.

Was die alte Forderung aus dem Jahr 2020 angeht, bestreiten wir weiterhin das Bestehen eines derartigen Anspruches. Mein Mandant hat die Zahlung längst erbracht, nämlich durch Barzahlung vom 15. Oktober 2020. Diese führte er auf diese heute so ungewöhnliche Weise durch, weil es damals gewisse Schwierigkeiten mit der Kontoführung bei seiner Bank gegeben hatte. Empfänger des Bargeldes war Herr Alwin Alt, der damalige Prokurist der Klägerin.

Beweis: Zeugnis des Alwin Alt (Adresse wird gegebenenfalls nachgereicht).

Unzutreffend ist daher auch die Behauptung, wegen Nichtzahlung sei damals im Jahre 2020 gegenüber dem Beklagten eine Mahnung ausgesprochen worden.

Zumindest aber berufe ich mich diesbezüglich auf Verjährung.

Die Klägerbehauptung, dass der Beklagte die Miete für die Monate April 2024 und Mai 2024 zunächst schuldig geblieben war, wollen wir allerdings nicht bestreiten.

Da der Beklagte aber inzwischen nachgezahlt hat (dazu s.u.), war dies nur für einen kurzen Zeitraum und der Beklagte hat dies auch nicht zu verantworten. Ohne Verschulden des Mieters kommt eine Kündigung aber nicht in Betracht.

Hintergrund der vorübergehenden Nichtzahlung ist Folgendes: Der Beklagte geht derzeit keiner Berufstätigkeit nach, weil er seine 6jährige behinderte Tochter Tarja betreut. Diese bedarf aufgrund der Behinderung der ganztägigen Betreuung. Der Beklagte lebt zur Zeit von Unterhaltszahlungen, zu denen Frau Prof. Dr. Helene Hart, seine geschiedene Frau und Mutter des Kindes, als erfolgreiche Geschäftsfrau infolge ihres Einkommens verpflichtet ist. Da die Leistung des Kindes- und des Ehegattenunterhalts bis dahin immer auf freiwilliger Basis pünktlich erfolgt war und sogar eine schriftliche Vereinbarung der Eltern darüber existierte, hatte der hier Beklagte keinen einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Da das Hauptsacheverfahren auf Ehegattenunterhalt aber auch noch nicht entschieden war, hatte der Beklagte daher für seinen eigenen Unterhaltsanspruch noch keinen Vollstreckungstitel gegen seine Ex-Ehefrau.

Völlig überraschend leistete diese dann aber die Anfang April 2024 und Anfang Mai 2024 fälligen Unterhaltsbeträge nicht, sodass die Bank den Dauerauftrag für die Mietzahlung mangels Kontodeckung auch nicht ausführte.

Beweis: Zeugnis der Frau Prof. Dr. Helene Hart; Parteieinvernahme des Beklagten; Vorlage von Kontounterlagen (werden im Bestreitensfalle zusammengestellt)

Auf mehrfache Nachfrage hin begründete Frau Prof. Dr. Helene Hart die Nichtzahlung damit, dass sie sich nur noch für den Kindesunterhalt verantwortlich fühle, weil der Beklagte sich – was unzutreffend ist – jederzeit „Betreuungshilfe aus seiner Großfamilie organisieren“ und daher wieder arbeiten gehen könne.

Beweis: E-Mail der Prof. Dr. Helene Hart vom 12. April 2024 (in Anlage)

Der Beklagte hat mich am 17. April 2024 mit der Durchsetzung seiner Unterhaltsforderung beauftragt, nachdem er zwischenzeitlich selbst noch mehrfach vergeblich

versucht hatte, seine Noch-Ehefrau zur Unterhaltszahlung zu veranlassen. Daraufhin sandte ich sofort am selben Tag ein Mahnschreiben an Frau Prof. Dr. Helene Hart und erläuterte ihr die – v.a. angesichts der Behinderung des Kindes – gegebene Aussichtslosigkeit ihres Rechtsstandpunktes.

Als auch das nichts fruchtete, beantragte ich namens des hiesigen Beklagten am 26. April 2024 eine einstweilige Anordnung (§ 243 FamFG) am Familiengericht. Über diese hat das Familiengericht am 20. Mai 2024 entschieden und einen Ehegattenunterhalt von monatlich 1.800 € zugesprochen.

Daraufhin hat die Unterhaltsschuldnerin – leider erst nach einer ultimativen Androhung von Zwangsvollstreckung und Strafanzeige – am 21. Mai 2024 den rückständigen Unterhalt nachbezahlt, woraufhin mein Mandant sofort die Miete für die beiden Monate April 2024 und Mai 2024 nachentrichtet hat. Dies erfolgte durch Überweisung vom 22. Mai 2024.

Beweis: Kontoauszug der Deutschen Bank Deggendorf (Anlage B₂)

Die nachfolgenden Monatsmieten hat der Beklagte wieder pünktlich bezahlt, nachdem seither auch der Unterhalt wieder rechtzeitig geleistet wurde.

Die Nachzahlung der Miete durch den Beklagten muss sowohl für die fristlose wie auch für die ordentliche Kündigung wirken. Da die Kündigungsfrist fast immer abgelaufen sein wird, bis ein angerufenes Gericht über einen Räumungsanspruch entscheiden kann, würde die einschlägige gesetzliche Regelung für die fristlose Kündigung andernfalls im praktischen Ergebnis weitgehend leerlaufen und dem Mieter kaum helfen, wenn sie nicht auch für die ordentliche Kündigung gelten würde.

Überdies ging die ordentliche Kündigung zumindest ins Leere: Unterstellt man nämlich mit der Klägerbehauptung, dass die fristlose Kündigung trotz des fehlenden Verschuldens des Beklagten an seinen Finanzproblemen sofort bzw. zunächst wirksam war, hätte es ab dem Zeitpunkt ihres Zugangs gar kein Mietverhältnis mehr gegeben. Da der Zugang der hilfsweisen ordentlichen Kündigung gleichzeitig erfolgte und damit bereits vor der Nachzahlung, hätte zum Zugangszeitpunkt gar kein wirksamer Mietvertrag mehr bestanden, auf den die ordentliche Kündigung sich hätte beziehen können!

Die Klage ist bezüglich der Kündigung und Räumung also unbegründet. Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin nur nach dem kleinsten Anlass sucht, Mieter wie den Kläger loszuwerden, um die Wohnungen viel teurer zu vermieten.

Zum Unterlassungsantrag:

Zutreffend ist, dass der Beklagte sein Fahrrad gelegentlich im Treppenhaus mit einem Schloss am Geländer befestigt hat. Er war der Auffassung, dass es dort niemanden stören kann, weil seiner Ansicht nach das Treppenhaus breit genug sein dürfte.

Unzutreffend ist, dass der Beklagte keine Rechtfertigungsgründe hat. Vor dem Haus war ihm bereits zuvor einmal ein Fahrrad gestohlen worden. Einen offiziellen Fahrradkeller hat die Vermieterseite in diesem Haus leider nicht eingerichtet, sondern die Flächen stattdessen zugunsten von großzügigen Stellplätzen für die Möchte-gern-Panzer (sog. SUVs) anderer Bewohner verschwendet.

Dennoch hätte der Beklagte die mit dem Klageantrag beanstandete Handhabung sicher geändert und sein Rad notfalls mit in die Wohnung genommen, wenn ihn die Klägerin deswegen abgemahnt hätte. Das von der Klägerin gewählte Vorgehen, sofort und ohne Vorankündigung eine Klage einzureichen, kann aber nicht rechtens sein und muss daher abgewiesen werden.

Monika Ruhl-Hüller

Rechtsanwältin

Anlage (eine Fotokopie):

Monika Ruhl-Hüller

Rechtsanwältin

Marienplatz 7c

94469 Deggendorf, 17. Mai 2024

An die

Wickert Wohnraumverwertungs-GmbH

Mozartstraße 12

94469 Deggendorf

Sehr geehrter Herr Pacult,

hiermit zeige ich Ihnen die Vertretung von Herrn Maximilian Menke, Römerstraße 12a, 94469 Deggendorf, an und weise Ihre Kündigungserklärung vom 15. Mai 2024, zugegangen am 16. Mai 2024, zurück:

Sie haben Ihre Vertretungsmacht nicht ausreichend legitimiert, insbesondere keine entsprechende Urkunde über Ihre Stellung vorgelegt. Meinem Mandanten ist nichts darüber bekannt, woraus sich ihre Vertretungsmacht für Kündigungen seitens der Wickert Wohnraumverwertungs-GmbH ergeben sollte.

Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass auch die Kündigungsgründe als haltlos erscheinen. Dazu werde ich noch genauer Stellung nehmen. Was die ordentliche Kündigung angeht, so erlaube ich mir einen Hinweis auf die anerkannte Bedingungsfeindlichkeit von Gestaltungsrechten.

Monika Ruhl-Hüller

Rechtsanwältin

Anlage: Vollmacht *im Original* (!)

Dr. Fabian Schiedermayer
Rechtsanwalt
Talerweg 13
94469 Deggendorf

Deggendorf, 18. Juli 2024

An das
Amtsgericht Deggendorf
94469 Deggendorf

In Sachen

Wickert Wohnraumverwertungs-GmbH gegen Maximilian Menke

Az.: 5 C 255/24

bedarf der Schriftsatz des Beklagten der Erwiderung.

Zunächst ist einzuräumen, dass die beiden Monatsmieten für April 2024 und Mai 2024 tatsächlich entsprechend den Beklagtenbehauptungen nachträglich bei der Klägerin eingingen.

Daher erklärt die Klägerin hiermit – wie außerprozessual versprochen – die Klagerücknahme hinsichtlich der begehrten Forderung der Monatsmiete für April 2024 und Mai 2024. Die Zahlungsklage wird damit auf eine Forderung von 2.000 € zuzüglich Zinsen aus diesem Betrag reduziert (wegen Miete aus 2020).

Dennoch wird beantragt, dem Beklagten auch insoweit die Kosten aufzuerlegen, da die Erhebung auch der Zahlungsklage bezüglich dieser Beträge für April 2024 und Mai 2024 nur auf einem Versehen auf Klägerseite basierte, zu dem es nie gekommen wäre, wenn der Beklagte pünktlich bezahlt hätte.

Klarzustellen ist, dass das Rücknahmeversprechen und erst recht die nun tatsächlich hiermit erklärte Klagerücknahme sich nicht auf die Räumungsklage bezieht.

Die Ausführungen zur Zurückweisung der Kündigung sind haltlos. Es gab nichts zurückzuweisen, weil Herr Pacult von vornherein Vertretungsmacht hatte; er ist seit seiner Ernennung am 16. Juli 2023 Prokurist, war also nicht sog. falsus procurator. Herr Pacult wurde am 26. Juli 2023 im Handelsregister als Prokurist eingetragen, und die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 31. Juli 2023.

Zusätzlich hat auch die Klägerin selbst u.a. alle ihre Mieter persönlich, und damit selbstverständlich auch den Beklagten, durch ein am 31. Juli 2023 herausgegangenes Schreiben von der Prokuraerteilung unterrichtet.

Bezüglich des Kündigungsgrundes ist darauf hinzuweisen, dass die Nachzahlung immerhin nach der Kündigungserklärung erfolgte und damit deren Wirksamkeit somit nicht mehr berühren kann. Was einmal wirksam ist, muss dauerhaft wirksam bleiben.

Die angebliche Barzahlung an den früheren Prokuristen Alwin Alt auf die Mietforderung für September 2020 und Oktober 2020 wird nochmals bestritten. In unseren Unterlagen ist davon nicht das Geringste vermerkt. Hätte dieser das Geld erhalten, wäre das dort vermerkt.

Daher ist und bleibt die Kündigung wirksam.

Zum Unterlassungsantrag ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass der Anspruch gemäß § 1004 Abs. 1 BGB keine Abmahnung voraussetzt, die dort nötige Wiederholungsgefahr aber dadurch begründet ist, dass der Beklagte – wie er selbst einräumt – die beschriebene Störung des Eigentums der Klägerin bereits mehrfach vorgenommen hat.

Dr. Fabian Schiedermayer
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde der Beklagtenvertreterin am 30. Juli 2024 mit einer Belehrung über die sich ergebenden prozessualen Rechtsfolgen zugestellt.

Amtsgericht Deggendorf
Az.: 5 C 255/24

Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 2024:

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Heinkel.

In dem Rechtsstreit

Wickert Wohnraumverwertungs-GmbH gegen Menke

wegen Räumung u.a.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für den Kläger Rechtsanwalt Dr. Fabian Schiedermayer

für die Beklagtenseite Rechtsanwältin Ruhl-Hüller, sowie der Beklagte persönlich

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung wird nicht erzielt.

Daraufhin wird der Termin gemäß § 279 Abs. 1 ZPO als Haupttermin fortgesetzt.

Der Klägervertreter stellt den Herausgabe- und Räumungsantrag sowie den Hilfsantrag aus dem Schriftsatz vom 15. Juni 2024. Überdies stellt er den ebenfalls dort gestellten und infolge der Klagerücknahmeerklärung aus dem Schriftsatz vom 18. Juli 2024 nun auf 2.000 € plus Zinsen reduzierten Zahlungsantrag.

Die Beklagtenvertreterin beantragt Klageabweisung.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen streitig zur Sache.

Die Beklagtenvertreterin räumt die Wirksamkeit der Prokura-Erteilung ein, weist aber nochmals darauf hin, dass ihr Mandant die Prokura des Herrn Pacult nicht gekannt habe. Ein persönliches Mitteilungsschreiben, von dem die Klägerseite behauptet, es verschickt zu haben, habe er nie erhalten.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss**:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 45.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Heinkel

Richterin am Amtsgericht

Schnell

Justizobersekretär als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Rubrum, Vollstreckbarkeitsentscheidung, Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle Schriftsätze von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten wurden ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und gingen am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise sind als erteilt zu behandeln.

Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit einzelne angesprochene Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters nicht erheblich sind, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Es ist davon auszugehen, dass das Verhalten des Beklagten bezüglich seines Unterhaltsanspruchs (u.a. ursprünglicher Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz) u.a. im Hinblick auf die Verfahrenslage im Unterhaltsrecht vernünftige Gründe hatte und keine schuldhafte Ursache seiner mietrechtlichen Zahlungsunfähigkeit darstellt.